

Keine Baumfällung für Photovoltaik-Anlagen

Photovoltaik-Anlagen contra Baumschutz – dieser Konflikt war wegen § 2 EEG lange umstritten ist nun obergerichtlich durch das Obergericht (OVG) Lüneburg geklärt. § 2 EEG regelt trotz der hierin zum Ausdruck kommenden hohen Gewichtung der Zielsetzung eines Ausbaus der erneuerbaren Energien keinen absoluten Vorrang der Ausbauziele.

von RA Cedric Vornholt und RA Christoph Sunnus | 28. Juli 2025



Das Obergericht Lüneburg hat mit seinem Urteil vom 15. Mai 2025 die Entscheidung zugunsten des Baumschutzes bestätigt. Foto: Dirk Dujesiefken

Insbesondere bei Konflikten mit anderen öffentlichen Interessen, denen ein dem Art. 20a GG vergleichbarer Verfassungsrang zukommt – wie etwa dem Baumschutz – ist stets eine Einzelfallabwägung erforderlich (so schon: VG Düsseldorf Urteil vom 27. Dezember 2023 – 9 K 7173/22, NVwZ-RR 2024, 269 Rn. 58 ff.). Diese kann, wie die vorliegende Entscheidung einmal mehr zeigt, auch zugunsten des Baumschutzes ausfallen. Das Obergericht (OVG) Lüneburg (Urteil vom 15. Mai 2025, Az. 4 LA 57/23) bestätigt die dahingehende Entscheidung der Vorinstanz.

Sachverhalt: Geschützte Buche sollte gefällt werden

Der klagende Grundstückseigentümer möchte zur optimalen Ausnutzung seiner Photovoltaik-Anlage eine diese vermeintlich verschattende Buche fällen. Zur Fällung des nach der Baumschutzsatzung (BSS) geschützten Baumes beantragt er im Jahr 2022 eine Ausnahme von der BSS. Die zuständige Behörde lehnte den Antrag ab. Daraufhin erhob er Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht mit dem Ziel, die Beklagte zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung zu verpflichten.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 21. Juni 2023 ab und stellte fest, dass kein Anspruch auf die Genehmigung zur Fällung des geschützten Baumes bestehe, da die Voraussetzung der jeweiligen Ausnahmetatbestände der BSS nicht vorlägen.

Es liege kein Fall des § 3 Abs. 1 b) BSS vor, der eine Ausnahme von der Baumschutzsatzung für Fälle vorsieht, in denen eine baurechtlich zulässige Nutzung ohne die Fällung nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, da eine Ertragsminderung der Photovoltaik-Anlage durch Schattenwurf keine wesentliche Beschränkung einer baulichen Nutzung im Sinne der BSS darstelle. Ebenso liege kein Fall des § 3 Abs. 1 c) BSS vor, der eine Fällung für Fälle erlaubt, in denen von einem Baum konkrete Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, da keine konkreten Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Personen oder Sachen durch den Baum vorgetragen seien.

Ebenfalls und insbesondere verneint das Verwaltungsgericht auch eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 e) BSS. Dieser erlaubt eine Beseitigung eines Baumes, wenn dies aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist. Solche überwiegenden öffentlichen Interessen seien im Fall nicht feststellbar.

Gegen diese Entscheidung ging der Kläger vor dem OVG Lüneburg erfolglos vor.

Kein Recht auf „optimale Grundstücksnutzung“

Das OVG Lüneburg bestätigt zunächst erwartbar, dass hier der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1 b) BSS nicht vorliegt, weil die baurechtlich zulässige Grundstücksnutzung hier ohne Weiteres verwirklicht werden kann.

Zwar seien hier an den Begriff der „wesentlichen Beschränkung einer baurechtlich zulässigen Grundstücksnutzung“ deutlich geringere Anforderungen zu stellen, als an den Begriff der „unzumutbaren Belastung“ i. S. d. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG. Allerdings könne auch eine derartige „wesentliche“ Beschränkung nur dann angenommen werden, wenn die von dem Baum ausgehenden Immissionen oder sonstigen Auswirkungen nach Art und Intensität die Nutzung beziehungsweise Nutzbarkeit des Grundstücks erheblich beeinträchtigen. Dies sei erst dann anzunehmen, wenn ein geschützter Baum eine zulässige Bebauung vollständig verhindere oder der Baukörper aufgrund des Baumes derart verschoben oder verändert werden müsste, dass das bestehende Baurecht mehr als nur geringfügig beeinträchtigt werde.

Diese Anforderungen seien im zu entscheidenden Fall offenkundig nicht gegeben, denn die PV-Anlage könne trotz der bestehenden Buche vollkommen ungehindert gebaut werden. Der vom Kläger angeführte Umstand etwaiger Leistungseinbußen aufgrund einer behaupteten Verschattungswirkung stehe weder der Errichtung noch dem Betrieb der PV-Anlage entgegen, Art. 14 GG verleihe insbesondere kein Recht auf eine „optimale“ Grundstücksnutzung.

Über die Autoren

Dr. Cedric Vornholt und Christoph Sunnus sind Rechtsanwälte der [Kanzlei FPS](#) und beraten vorwiegend Behörden, öffentliche Stellen und Bauherren im Umwelt- und Planungsrecht.

Kein absoluter Vorrang des § 2 EEG

Wie bereits andere Gerichte (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2023 – 7 A 7.22, NVwZ 2023, 1733, Rn. 43; OVG Magdeburg, Beschluss vom 7. März 2024 – 2 M 70/23, NVwZ-RR 2024, 540; VG Frankfurt (Oder) Urteil vom 12. Dezember 2024 – 5 K 265/23, BeckRS 2024, 36879 Rn. 35; VG Düsseldorf Urteil vom 27. Dezember 2023 – 9 K 7173/22, NVwZ-RR 2024, 269 Rn. 58 ff.) stellt das OVG Lüneburg im Rahmen seiner Ausführung zum Ausnahmetatbestand nach § 3 Abs. 1 e) BSS klar, dass aus der Regelung des § 2 S. 2 EEG im Rahmen der vorzunehmenden Güterabwägung zwar eine hohe Gewichtung, aber gerade kein absoluter Vorrang des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien folgt.

Art. 20a GG verpflichte den Staat, wie der richtungsweisende „Klimaschutz-Beschluss“ des BVerfG (BVerfG, Beschluss vom 24. April 2021 – 1 BvR 2656/18 u.a.) gezeigt habe, zum Klimaschutz. Jedoch führe die hierauf abzielende Vorschrift des § 2 S. 2 EEG dennoch nicht zu einer – quasi automatischen – Verpflichtung der Behörden, in Konfliktfällen zu Gunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien zu entscheiden. Denn schon in der Gesetzesbegründung zu § 2 EEG (BT-Drs. 20/1630, S. 159) werde ausgeführt, dass andere öffentliche Interessen dann entgegenstehen könnten, wenn sie mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert seien.

Ein solches vergleichbares öffentliches Interesse bestehe vorliegend auch für den Baumschutz, der als Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen selbst in Art. 20a GG verankert und daher als gleichrangig zu betrachten sei. In der danach erforderlichen Güterabwägung sei im zu entscheidenden Fall mit der Vorinstanz dem Baumschutz der Vorrang einzuräumen, da zum einen eine Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Sinnlosigkeit der Errichtung der in Rede stehenden PV-Anlage nicht dargetan und zum anderen alternative Errichtungs- beziehungsweise Erweiterungsmöglichkeiten der PV-Anlage nicht in Betracht gezogen worden seien. Daher könne offenkundig auch unter Beachtung der Wertungen des § 2 S. 2 EEG nicht die Rede davon sein, dass hier im Sinne des Ausnahmetatbestands das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien nicht auf andere Weise als durch Errichtung einer PV-Anlage nebst Betrieb mit einem bestimmten Nutzungsgrad auf dem konkreten Grundstück des Klägers zu verwirklichen sei.

Fazit

Die Entscheidung des OVG Lüneburg überrascht in Anbetracht der bisherigen Rechtsprechung zu § 2 EEG nicht. Sie überzeugt durch eine stringente und methodisch gut vertretbare Argumentation. In vielfach auftretenden Vergleichskonstellationen sollten die dargelegten Maßstäbe – insbesondere diejenigen zur Bedeutung des § 2 EEG für behördliche Abwägungs- und Ermessensentscheidungen – berücksichtigt werden.

Die Entscheidung verdeutlicht, dass Städte ihre Baumschutzsatzungen wegen § 2 S. 2 EEG nicht anpassen müssen, um dem Baumschutz zu stärken. Über die allgemeinen Befreiungsmöglichkeiten des § 67 BNatSchG werden entsprechende Anträge auch weiterhin zulässig sein. In der Sache werden sie mit Blick auf die bisher sehr einheitliche Rechtsprechung in den allermeisten Fällen erfolglos bleiben. Soll den PV-Anlagen hingegen ein Ausbauvorrang zugesprochen werden, lässt sich dies durch entsprechende Ausnahmeregelungen in Baumschutzsatzungen und anderen Baumschutzvorschriften regeln.

Am Rande sei hinzugefügt, dass die hier dargestellten Grundsätze zu § 2 EEG aufgrund des Normwortlauts nur für behördliche Abwägungs- und Ermessensentscheidungen gelten. In zivilrechtlichen Nachbarstreitigkeiten, zum Beispiel bei denkbaren Nachbaransprüchen nach §§ 1004, 906 BGB wegen der Verschattung einer PV-Anlage durch einen Nachbarbaum beansprucht der in § 2 EEG zum Ausdruck kommende Ausbauvorrang für erneuerbare Energien keine unmittelbare Geltung.